

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2458 073

Gesetz: BEG §§ 102, 64

Rechtssatz: Auch wenn die Versorgungsbezüge eines vorzeitig aus Verfolgungsgründen in den Ruhestand versetzten Beamten nur geringfügig hinter drei Vierteln der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Dienstbezüge geblieben sind, steht dem Beamten grundsätzlich eine Entschädigung zu.

Aktenzeichen: IV ZR 64/58

Urteil des BGH vom 9. Juli 1958

OLG Celle

IV ZR 64/58

2 U 98/57 (E)

Verkündet

am 9. Juli 1958

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Oberforstmeisters i.R. Otto L. [REDACTED] in H. [REDACTED]
[REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maas

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädi-
gungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom
15. November 1957 wird hinsichtlich eines Betrages
von 30,60 DM aufgehoben. In dieser Höhe wird das
Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts
in Hildesheim, den Parteien an Verkündungs Statt
zugestellt am 18. und 19. Januar 1957, geändert.
Das beklagte Land wird verurteilt, diesen Betrag
an den Kläger zu zahlen. Im übrigen wird die Revi-
sion des Klägers gegen das Urteil des Oberlandes-
gerichts zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Im
übrigen sind die Verfahren gebühren- und auslagen-
frei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1880 geborene Kläger war als Kommunalbeamter Stadtforstrat und Dezernent der Grundstücksverwaltung der Stadt E[REDACTED]. Nach 12jähriger Tätigkeit im Jahre 1932 wurde er auf weitere 12 Jahre bis zum 31. März 1944 gewählt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1933 wurde er vorzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt, weil er, wie er angegeben hat, sich geweigert habe, der NSDAP beizutreten. Sein Ruhegeld wurde zunächst für Monat Juli 1933 auf 80 % seines ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens von 10.600 RM zuzüglich eines Wohnungsgeldes von 1.080 RM festgesetzt, so daß er unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Kürzungen für den Monat Juli 1933 ein Ruhegeld von 778,67 RM erhielt. Dieses Ruhegeld wurde, und zwar, wie der Kläger behauptet, um ihn als politischen Gegner des Nationalsozialismus zu treffen, mit Wirkung vom 1. August 1933 auf 70 % eines Grundgehalts von 8.800 RM zuzüglich eines Wohnungsgeldes von 1.080 RM herabgesetzt, so daß er von diesem Zeitpunkt ab monatlich nur 576 RM erhielt.

Nach seiner Pensionierung übte der Kläger folgende Erwerbstätigkeiten aus: Vom 1. September 1933 bis 31. Dezember 1938 war er als Oberforstmeister mit 6-monatiger Kündigungsfrist im Privatdienst angestellt. Hierbei erhielt er eine monatliche Vergütung von 500 RM und außerdem freie Wohnung. Vom 1. Mai 1939 bis 31. August 1939 war er Geschäftsführer einer Parkettfirma, an der er auch als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt war. Hier erhielt er eine monatliche Vergütung von 500 RM. Mit Ausbruch des Krieges mußten sich die pensionierten Beamten wieder für den öffentlichen Dienst zur Verfügung stellen. Mit Rücksicht hierauf war der Kläger vom 1. September 1939 bis 31. August 1940 als Oberforstmeister beim Forstamt in Danzig gegen eine monatliche Vergütung von 847,34 RM und vom 1. November 1940 bis zur Besetzung Berlins durch die Russen als Angestellter im Reichsforstamt gegen eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

monatliche Vergütung von 709 RM tätig. Die letztere Vergütung ist ihm bis einschließlich März 1945 ausgezahlt worden. Während seiner Tätigkeit in Danzig hat er ein Ruhegeld nicht erhalten. Dagegen sind ihm von diesem vom 1. September 1940 an monatlich 346 RM gezahlt worden.

Der Kläger hat zunächst Wiedergutmachungsansprüche auf Grund des BWGÖD geltend gemacht. Auf Grund eines vor dem Landesverwaltungsgericht am 24. April 1957 geschlossenen Vergleichs ist ihm mit Wirkung vom 1. April 1951 ab das Ruhegehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 1 a Stufe 4 (11.600 DM) und zwar zum Höchstsatz von 75 % sowie für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 ein Jahresbetrag dieser Versorgungsbezüge zugebilligt worden. Eventuelle Entschädigungsansprüche auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes sollten durch den Vergleich nicht berührt werden.

Wegen des ihm in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. April 1945 entstandenen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt der Kläger in dem hier vorliegenden Verfahren noch eine Entschädigung in Höhe von 7.043,95 DM. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben diesen Anspruch abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Wiedergutmachungsbescheid des Bundesministers des Innern vom 15. August 1952 als erwiesen angesehen, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sei. Da er für den Juli 1933 noch 80 % seiner letzten Dienstbezüge erhalten habe, würde ihm grundsätzlich

vom 1. August 1933 ab eine Entschädigung zustehen. Es hat ihm jedoch auch diese Entschädigung versagt, da er bereits zwei Monate nach seiner Pensionierung eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, die ihm und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht habe, wie sie Personen mit einer Vorbildung, wie sie der Kläger besäße, in der Regel hätten. Hierbei hat das Berufungsgericht das vom Kläger bezogene Ruhegeld im vollem Umfang berücksichtigt, zumal da die Bemessung seiner Bezüge im Privatdienst auf monatlich nur 500 RM darauf beruhe, daß nach den damals geltenden Bestimmungen ein Privateinkommen bis zu dieser Höhe auf die Pension nicht anzurechnen war. Als Einkünfte aus einer Berufstätigkeit hat es ihm somit monatlich folgende Beträge angerechnet: Vom 1. August 1933 bis 31. August 1933 576 RM, vom 1. September 1933 bis 31. Dezember 1933 1076 RM, vom 1. Januar 1939 bis 30. April 1939 576 RM, vom 1. Mai 1939 bis 31. August 1939 1076 RM, vom 1. September 1939 bis 31. August 1940 874,34 RM, vom 1. September 1940 bis 31. März 1945 1055 RM. Diese Bezüge hätten, so meint das Berufungsgericht, somit überwiegend über dem nach § 12 Abs. 1 3. DV-BEG und der Anlage 1 hierzu zum Vergleich heranzuziehenden Betrag von 900 RM gelegen. Eine Erhöhung dieses Betrages um 20 v.H. müsse außer Betracht bleiben, da infolge des dem Kläger zustehenden Ruhegehalts die Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt sei. Auf die Bestimmung des § 107 Abs. 2 BEG, nach der ein aus anderweitiger Verwertung der Arbeitskraft vor dem 1. Juli 1948 erzieltetes Einkommen nicht zu berücksichtigen sei, könne der Kläger sich nicht berufen; denn diese Bestimmung könne nur zur Anwendung kommen, wenn ein Entschädigungsanspruch nach § 102 BEG zu bejahen sei. Daß seine Bezüge einige Monate unter dem Betrag von 900 RM gelegen hätten, sei ohne Bedeutung, denn wegen der Kürze diese Zeit handele es sich hierbei nur um einen

geringfügigen Schaden, der nach § 64 Abs. 1 BEG nicht zu ersetzen sei. Die Möglichkeit einer Kündigung schließe die Annahme einer Nachhaltigkeit der erworbenen Lebensgrundlage nicht aus.

Die Revision der Klägers gegen dieses Urteil ist im wesentlichen unbegründet.

Daß das Berufungsgericht den Kläger als einen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG in seinem beruflichen Fortkommen geschädigten Beamten angesehen hat, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, ebenso auch nicht, daß es eine Entschädigungspflicht grundsätzlich gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG für die Zeit bejaht hat, in der die Versorgungsbezüge des Klägers hinter 3/4 der ihm bis zum Zeitpunkt seiner Pensionierung gewährten Dienstbezüge zurückgeblieben sind.

Rechtlich bedenkenfrei ist auch, daß das Berufungsgericht entsprechend der Vorschrift des § 102 Abs. 5 BEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und 2 BEG eine Kapitalentschädigung von dem Zeitpunkt ab verneint hat, in dem der Kläger eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bot, und daß es bei der Entscheidung hierüber die ihm aus seinem früheren Dienstverhältnis zustehenden Versorgungsbezüge berücksichtigt und die Bestimmung des § 107 Abs. 2 Satz 2 BEG über die Nichtberücksichtigung des vor dem 1. Juli 1948 erzielten Einkommens nicht angewendet hat. Den gleichen Standpunkt hat der erkennende Senat bereits in seinen zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen vom 18. Juni 1958 - IV ZR 63/58 - und vom 25. Juni 1958 - IV ZR 66/58 - vertreten. Soweit die Revision gegenteiliger Ansicht ist, kann ihr aus den Erwägungen, wie sie

diesen beiden Entscheidungen zugrunde liegen, nicht gefolgt werden.

Es kann sich daher nur fragen, ob das Berufungsgericht zu Unrecht die Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage bejaht und ob es zu Recht den Zeitraum unberücksichtigt gelassen hat, in dem eine solche Grundlage noch nicht vorhanden war. Nach der Bestimmung des § 75 Abs. 2 BEG ist erforderlich, daß die durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gewonnene Lebensgrundlage eine nachhaltige ist. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1958 (RzW 1958, 228²²) und seiner gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 9. April 1958 - IV ZR 7/58 - ausgesprochen hat, ist hierfür entscheidend, ob der Verfolgte auf eine Einnahme aus der neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit mit einer gewissen Sicherheit auch in der Zukunft rechnen konnte, wobei dies nicht rückschauend vom Standpunkt eines gegenwärtigen Beobachters, sondern danach zu beurteilen ist, ob ein objektiver Beobachter im Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Tätigkeit diese nach objektiven Maßstäben und allgemeiner Lebenserfahrung als nachhaltig, d.h. als Dauertätigkeit, ansehen konnte. Dies hat das Berufungsgericht hinsichtlich der Anstellung des Klägers als Oberforstmeister eines großen Privatbetriebes zu Recht bejaht. Denn weder hat der Kläger irgend etwas dafür vorgebracht, noch sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß diese Anstellung, die übrigens auch länger als 5 Jahre gedauert hat, nicht von Dauer sein würde. Daß die Möglichkeit einer Kündigung bestand, nimmt der Anstellung nicht ihre Nachhaltigkeit, wenn, wie dies hier der Fall ist, nicht damit zu rechnen war, daß bereits nach kurzer Zeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde. Eine lebenslängliche An-

stellung ist nicht erforderlich, wie ja auch die Anstellung des Klägers als Stadtförstler bei der Stadt E[REDACTED] befristet gewesen ist und trotz ihrer Befristung zweifellos eine nachhaltige Lebensgrundlage bot.

Nicht zugestimmt werden kann jedoch dem Berufungsgericht, wenn es die Zeit, bis zu der der Kläger seine Erwerbstätigkeit in dem Privatbetrieb aufgenommen hat, unberücksichtigt gelassen hat, weil der Schaden mit Rücksicht auf die kurze Zeit der Arbeitslosigkeit als geringfügig anzusehen sei. Einmal kann der Schaden, der dem Kläger durch seine vorzeitige Pensionierung und die Verminderung seines bisherigen monatlichen Einkommens von rund 973 RM auf 576 RM entstanden ist, nicht als geringfügig angesehen werden. Sodann wird aber durch die in § 102 BEG für Beamte getroffene Regelung, der zufolge einem verfolgten Beamten der entschädigungslose Verlust von $\frac{1}{4}$ seiner Dienstbezüge zugemutet wird, bereits dem Grundsatz des § 64 BEG über die Nichtberücksichtigung eines geringfügigen Schadens erschöpfend Rechnung getragen. Infolgedessen kann, sobald die Grenze von $\frac{3}{4}$ der bisher gewährten Dienstbezüge unterschritten wird, nicht noch der weiter entstehende Schaden wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.

Da die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1939 ausscheidet, weil sie außerhalb des bereits am 31. August 1933 endenden Entschädigungszeitraums liegt und in den vorangegangenen Rechtszügen Tatsachen nicht festgestellt worden sind, die einen im § 1 BEG aufgeführten Verfolgungsgrund für die Entlassung des Klägers aus dem Privatdienst (vgl. § 88 Nr. 1 BEG) ergeben könnte, ist somit dem Kläger für den Monat August 1933 eine Kapitalentschädigung zu gewähren. Diese beträgt nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 BEG in Verbindung mit § 106

BEG bei $\frac{3}{4}$ seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge von jährlich 11.680 RM oder monatlich 973 RM - 729 RM abzüglich der ihm gezahlten Pension von 576 RM, somit 153 RM oder entsprechend der nach § 11 BEG vorgeschriebenen Umstellung im Verhältnis von 10 : 2 30,60 DM. Dieser Betrag war daher dem Kläger zuzusprechen, während im übrigen seine Revision zurückzuweisen war.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 97, 92 ZPO, 225 BEG.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wustenberg

Maaß